



HVBG

HVBG-Info 16/1989 vom 22.06.1989, S. 1264 - 1277, DOK 311.091/017-LSG

**Beurteilung des UV-Schutzes in den Fällen des § 539 Abs. 1  
Nr. 9a RVO - Urteile des LSG für das Saarland vom 27.09.1988  
- L 2 U 28/81 - und des LSG Baden-Württemberg vom 15.02.1989  
- L 2 U 1662/88**

Beurteilung des UV-Schutzes in den Fällen des § 539 Abs. 1  
Nr. 9a RVO (Lebensrettung);  
hier: Rechtskräftige Urteile des LSG für das Saarland vom  
27.09.1988 - L 2 U 28/81 - und des LSG Baden-Württemberg vom  
15.02.1989 - L 2 U 1662/88 -

Gegenstand der beiden in Kopie beigefügten LSG-Urteile war jeweils  
die Beurteilung des Unfallversicherungsschutzes nach § 539 Abs. 1  
Nr. 9a RVO.

Urteil 1:

Das LSG für das Saarland hatte in seinem Urteil vom 27.09.1988  
- L 2 U 28/81 - über den Versicherungsschutz eines Zeitsoldaten zu  
befinden, der auf der Heimfahrt mit seinem PKW bei einer  
Geschwindigkeit von 70 bis 80 km/h auf die linke Fahrbahnseite  
abgekommen und verunglückt war. Der Verletzte hatte angegeben, er  
habe auf dem Heimweg im Scheinwerferlicht seines Fahrzeuges im  
Straßenrand einen dunklen Körper oder Gegenstand bemerkt, den er  
nicht habe identifizieren können. Da es sich möglicherweise um  
einen verunglückten Menschen gehandelt habe, habe er sich  
entschlossen, bei der nächsten Abzweigung zu wenden, weil die enge  
und kurvenreiche Straße kein sofortiges Wenden zugelassen habe.  
Nach etwa 500 Metern sei er zurückgefahren. In einer Linkskurve  
sei ihm ein Fahrzeug mit aufgeblendeten Scheinwerfern  
entgegengekommen. Dadurch sei er mit seinem PKW ins Schleudern  
geraten und von der Fahrbahn abgekommen. Ansprüche nach den §§ 80,  
85 des Soldatenversorgungsgesetzes waren rechtskräftig abgelehnt  
worden.

Entgegen der Vorinstanz hat das LSG für das Saarland den allein in  
Betracht kommenden Versicherungsschutz aus § 539 Abs. 1 Nr. 9a RVO  
verneint. Die Gewährung von Versicherungsschutz bei einer sog.  
"Putativhilfeleistung" erfordere, daß sich der Helfende in einem  
unverschuldeten Tatsachenirrtum befunden habe. Es müßten daher  
objektive Anhaltspunkte vorgelegen haben, die den Eingreifenden  
berechtigen, einen Unglücksfall oder eine sonstige Gefahrenlage  
anzunehmen. Die subjektive Annahme des Helfers, eine der  
gesetzlichen Voraussetzungen wäre gegeben, ohne daß objektive  
Anhaltspunkte seine Annahme rechtfertigen, könne den  
Versicherungsschutz aus § 539 Abs. 1 Nr. 9a RVO nicht begründen.  
Entsprechende objektive Anhaltspunkte, aus deren Vorliegen der  
Verletzte nach den Gesamtumständen den berechnigte Schluß hätte  
ziehen können, es habe ein Unglücksfall oder eine gegenwärtige  
Gefahr für Leib oder Leben eines anderen vorgelegen, seien indes  
weder erwiesen noch hinreichend wahrscheinlich.

Urteil 2:

In dem vom LSG Baden-Württemberg mit Urteil vom 15.02.1989 - L 2 U 1662/88 - entschiedenen Fall ging es um zwei Mitglieder einer Tauchsportgruppe, die in einem Baggersee einen Tauchgang unternommen hatten und nach ca. einer Stunde auf dem Wasser treibend leblos aufgefunden worden waren. Beide Taucher hatten nach ärztlichen Feststellungen den Ertrinkungstod erlitten. Bei den beiden Verstorbenen handelte es sich um einen Tauchschüler und um eine Tauchlehrer. Auf die Klage der Hinterbliebenen des Tauchschülers hatte das LSG darüber zu befinden, ob dessen Tod Folge einer versuchten Hilfeleistung zugunsten des Tauchlehrers gewesen ist.

In Übereinstimmung mit der Vorinstanz hat das LSG Baden-Württemberg diese Frage verneint. Der Tod durch Arbeitsunfall i.S. des § 589 Abs. 1 RVO liege dann vor, wenn jemand bei einer nach den Vorschriften der gesetzlichen UV versicherten Tätigkeit ums Leben kommt. Die Kausalbeziehung zwischen versicherter Tätigkeit und Tod sei wertend zu ermitteln; für die tatsächliche Grundlagen dieser Wertentscheidung sei jedoch der volle Nachweis zu erbringen, d.h., es müsse bei vernünftiger Abwägung des Gesamtergebnisses des Verfahrens der volle Beweis für ihr Vorliegen erbracht werden können. Zu diesen tatsächlichen Grundlagen gehöre auch das Vorhandensein einer versicherten Tätigkeit, das sicher feststehen müsse. Im vorliegenden Falle fehle der erforderliche Beweis dafür, daß der Verstorbene bei einer Hilfeleistung zu Tode gekommen ist. Nach dem Ergebnis der noch möglichen Ermittlungen könne bestenfalls von der Wahrscheinlichkeit ausgegangen werden, daß der Tauchschüler versucht hat, dem Tauchlehrer zu helfen. Damit fehle es am Nachweis des gem. § 539 Abs. 1 Nr. 9a RVO erforderlichen Tatbestandmerkmals der Hilfeleistung.

Fundstelle:

Rundschreiben Nr. 029/89 vom 22.05.1989 an die Mitglieder des Bundesverbandes der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand (BAGUV)